



Amtssigniert. SID2018061116466
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Grundverkehr/Höferecht

lt. Verteiler

Gemeinde Ladis		
Eingang 25. Juni 2018		
AZ	Bürgerm.	Sachb.

Mag. Bernd Tamanini

Telefon +43(0)5442/6996-5480

Fax +43(0)5442/6996-745485

bh.la.gewerbe@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Elisabeth STACHOWITZ, Ladis - Martin Johannes PFURTSCHELLER, Flauring;
Kaufvertrag vom 01.07.2017 samt Zusatzvereinbarung vom 27.07.2017 im GB 84107 Ladis;
Erwerb des Gst. 1058/1 in EZ 316, GB Ladis;
Einleitung des Interessentenverfahrens nach § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben
LA-GV-4082/12-2018
Landeck, 21.06.2018

Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck als Grundverkehrsbehörde macht folgendes der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

Art des Rechtsgeschäftes:	Kaufvertrag vom 01.07.2017 samt Zusatzvereinbarung vom 27.07.2017	
Gegenstand des Rechtsgeschäftes:	Gst. 1058/1 im Ausmaß von 985m ²	
Ortsüblicher Preis:	Gst. 1058/1 in EZ 316, GB Ladis	
	Freilandteil 580m ² (30%igen Zuschlag für Tourismuslandnähe und 5 % Abschlag Zufahrt) € 6,34/m ² = € 3.675,75	
	TF 405m ² (ÖROK)	€ 275/m ² = € 111.375,00
	Summe Verkehrswert:	€ 115.050,75 =====

Das Gst. 1058/1 ist größtenteils im Freiland gewidmet. Ein Ausmaß von rd. 405m² liegt im örtlichen Raumordnungskonzept. Das Grundstück ist unbebaut.

Das Grundstück ist viereckig geformt und leicht geneigt. Es wird als mehrschnittiges Grünland gänzlich maschinell bewirtschaftet.

Die **Anmeldefrist** beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Ladis.

Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck ihr Interesse am Erwerb des Grundstückes, das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, schriftlich niederschriftlich anmelden.

2. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist

- die Interessenteneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, glaubhaft zu machen,
- die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
- anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.
- der **Aufstockungsbedarf** für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Absicht, die vertragsgegenständlichen Grundstücke **nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften**, anzugeben.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG 1996) ist, muss die Anmeldung auch

- ein **Betriebskonzept** und
- **Nachweise** entsprechender **fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b TGVG 1996 umfassen.

3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.

4. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie das Grundstück, an dessen Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem Grundstück nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses Grundstückes betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Ergeht an:

1. Gemeinde Ladis, mit dem Ersuchen diese Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und **nach dem Ablauf von vier Wochen die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung der Grundverkehrsbehörde zu übermitteln**, per E-Mail
2. die Vertragsteile, Herrn Notar Dr. Artur Kraxner, per E-Mail an: kraxner@notar-innsbruck.at
3. Bezirkslandwirtschaftskammer Landeck, Herrn Obmann Elmar Monz, Schentensteig 2, 6500 Landeck; per E-Mail
4. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Landeck

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

Angeschlagen am: 25.06.2018

Abzunehmen am: 24.07.2018

Abgenommen am: